

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	3. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2009/003)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.12.2009
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr	Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enning-Harmann, Rudolf
Enste, Margarete
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Schmeing, Aloys
Terbrack, Karl Heinz
Terhalle, Josef
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Witte, Josef
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons

Haveresch, Reinhard
Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

UWG

Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Ruwe, Felix
Schulte, Renate

FDP

Gottheil, Christiane
Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Klaus

DIE LINKE

Müller, Horst

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner
Tacke, Michael

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2009
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW

- 3.1 Bürgerantrag von Herrn Herbert Eilers
hier: geplante Schießanlage der Kreisjägerschaft in Barle
- 3.2 Bürgerantrag der Nachbarschaft Rosenthal
hier: Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Rosenthal
- 4 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 30. August 2009
- 5 Jahresabschluss 2008 der Stadt Ahaus
- 6 Bauprogramm für die Erschließungsanlage "Nahkamp"
- 7 Kulturzentrum Ahaus
- 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung zur Vergnügungssteuer der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung)
- 9 Abfallwirtschaft;
 - Betriebsabrechnungsbogen 2007
 - Gebührenkalkulation 2010
 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 10 Straßenreinigung;
 - Betriebsabrechnungsbogen 2007
 - Gebührenkalkulation 2010
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 11 Gewässerunterhaltung;
 - Betriebsabrechnungsbogen 2007
 - Gebührenkalkulation 2010
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981
- 12 Abwasserbeseitigung;
 - Betriebsabrechnungsbogen 2007
 - Gebührenkalkulation 2010
 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
- 13 Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge zum 01.01.2010
- 14 Ehrung und Verabschiedung von Ratsmitgliedern

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2009

Bei der Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 4 und 6 der öffentlichen Sitzung werden einige Adressdaten von Mandatsträgern angepasst. Gegen die Niederschrift in der geänderten Fassung erhebt sich kein Widerspruch.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW

3.1 Bürgerantrag von Herrn Herbert Eilers hier: geplante Schießanlage der Kreisjägerschaft in Barle

V/2009/0035

Vor Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erklären sich die Ratsherren Lefert und Enning-Harman gegenüber dem Bürgermeister für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Bürgermeister Büter erläutert ergänzend zur Beschlussvorlage, dass sich der Eltern- und Freundeskreis der körperlich und geistig Behinderten in Ahaus e.V. in einem Schreiben vom 9. Dezember 2009 zum Beratungssachverhalt geäußert habe. Das Schreiben liegt dem Rat als Tischvorlage vor. Darüber hinaus seien ihm 565 Unterstützungsunterschriften zum Bürgerantrag des Herrn Eilers übergeben worden. Der Bürgerantrag sei im übrigen auch beim Kreis Borken als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht worden.

Allerdings liege zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Antrag zur Genehmigung vor. Zwischenzeitlich sei jedoch bereits ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben worden, über dessen Ergebnisse die Verwaltung in der weiteren Beratung im Fachausschuss informieren werde.

Ratsherr Bohmert (CDU-Fraktion) zeigt großes Verständnis für den Bürgerantrag. Der Ferienhof Eilers habe sich zu einem sehr erfolgreichen Familienunternehmen entwickelt. Die Tragsäulen seien dabei die abgeschiedene natureingefasste Lage und die Ruhe. Der Ferienhof sei eine Bereicherung für Menschen mit Behinderungen und auch für die Stadt Ahaus. Die Planungen der Kreisjägerschaft auf Errichtung einer Schießanlage sehe er sehr kritisch, da nachteilige Auswirkungen auf den Ferienhof nicht unwahrscheinlich seien. Er sei jedoch zuversichtlich, dass die Kreisjägerschaft mit diesen Argumenten verantwortungsvoll und sensibel umgehe. Er beantragt für die CDU-Fraktion, den Beschlussentwurf wie folgt zu ergänzen: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterstützungsunterschriften zum Bürgerantrag und das Anschreiben des Eltern- und Freundeskreises der körperlich und geistig Behinderten in Ahaus e.V. an den Kreis Borken als Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.“

Auch die übrigen Fraktionen teilen diese Einschätzung und unterstützen den Antrag. Sie verweisen ferner auf bereits bestehende Schießanlagen in Coesfeld und Borken sowie auf die Möglichkeit, auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots in Lünten eine solche

Schießanlage vorzusehen. Die Verwaltung werde gebeten, die politischen Gremien über die weitere Entwicklung frühzeitig zu informieren.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, sich über den Fortgang der Angelegenheit weiter zu informieren und zeitnah im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zu berichten, wenn und sobald sich die Überlegungen der Kreisjägerschaft konkretisieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterstützungsunterschriften zum Bürgerantrag und das Anschreiben des Eltern- und Freundeskreises der körperlich und geistig Behinderten in Ahaus e.V. an den Kreis Borken als Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3.2 Bürgerantrag der Nachbarschaft Rosenthal hier: Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Rosenthal

V/2009/0047

Bürgermeister Büter erläutert kurz den Sachverhalt und empfiehlt eine weitere Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) weist auf eine vergleichbare Situation im Wohngebiet Windhuk hin und bittet die Verwaltung, dort die gleichen Untersuchungen anzustellen.

Die Anregung der Nachbarschaft Rosenthal wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 30. August 2009

V/2009/0033/1

Der stellvertretende Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses Felix Ruwe berichtet kurz über die Prüfungsergebnisse der 1. Sitzung des Ausschusses am 3. Dezember 2009. Der Ausschuss habe einstimmige Empfehlungsbeschlüsse abgegeben.

Bürgermeister Büter erklärt vor der Beschlussfassung, dass er sich an beiden Beschlüssen nicht beteiligen werde.

Nach Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ahaus und der Vertretung der Stadt Ahaus am 30. August 2009 durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt der Rat:

- a) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ahaus am 30. August 2009 wird gemäß §§ 46 b, 40 Abs 1 Buchst. d KWahlG für gültig erklärt.
- b) Die Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 30. August 2009 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Jahresabschluss 2008 der Stadt Ahaus

V/2009/0048

Erster Beigeordneter Althoff erläutert den Entwurf des Jahresabschlusses 2008 ausführlich anhand einer umfangreichen Präsentation. Er macht deutlich, dass die zukünftigen Haushaltsjahre deutlich schlechtere Ergebnisse bringen werden und mahnt daher eine umsichtige und nachhaltige Haushaltspolitik an.

Anschließend weist auch Bürgermeister Büter auf die absehbare schwierige Finanzlage der Stadt Ahaus in den kommenden Jahren hin. Er schlägt dem Rat vor dem Hintergrund der angekündigten Änderung des NKF-Gesetzes vor, den vorliegenden Beschlussentwurf mit folgender Ergänzung zu versehen: „Hierbei soll ebenfalls geprüft werden, ob der Jahresüberschuss 2008 als Gewinnvortrag in das Jahr 2009 übertragen oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.“

Hiermit erklärt sich der Rat einverstanden.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2008 zur Kenntnis.

Gemäß § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2008 mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Hierbei soll ebenfalls geprüft werden, ob der Jahresüberschuss 2008 als Gewinnvortrag in das Jahr 2009 übertragen oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Bauprogramm für die Erschließungsanlage "Nahkamp"

V/2009/0039

Bürgermeister Büter erläutert, dass in der Vergangenheit Bauprogramme für eine Erschließungsanlage lediglich im Fachausschuss vorgestellt und beschlossen wurden. Mittlerweile reiche dies nach Auffassung der Gerichte nicht mehr aus. Vielmehr müsse auch das Bauprogramm vom Rat beschlossen werden, damit nachfolgende Erschließungsbeiträge rechtswirksam festgesetzt werden können.

Auf Nachfrage ergänzt Technischer Beigeordneter Tacke, dass der Vorhabenträger der Erschließungsanlage „Nahkamp“ die Erschließungskosten vollständig übernehme. Eine Darstellung der Ein- und Ausgaben der Erschließung müsse dennoch im Haushaltsplan der Stadt abgebildet werden, da diese durch die Stadt Ahaus zunächst veranlasst werde. Im Zuge der Erschließung würden auch 3 Anlieger außerhalb des Bebauungsplangebietes mit veranlagt werden, weil ihre Grundstücke über diese Erschließungsanlage erschlossen werden müssten.

Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der vorgelegten Endausbauplanung zu und beschließt das Bauprogramm der Erschließungsanlage „Nahkamp“ und die Durchführung der Baumaßnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter erklärt, dass die Durchführung des Projektes „Kulturzentrum“ mit hoher Wahrscheinlichkeit die wichtigste und größte Planung in der gerade begonnenen Ratsperiode sein werde. Viele Stimmen aus der Bevölkerung und aus der Politik hätten die Empfehlung ausgesprochen, die Volkshochschule und die Musikschule zukünftig an einem Standort zu konzentrieren. Damit könnten synergetische Effekte genutzt werden und ein Imagegewinn erzielt werden. In einem weiteren Schritt könne auch die notwendige Sanierung der Stadthalle und eine mögliche Standortverlagerung der Stadtbücherei in dieses Gesamtkonzept einmünden.

Zu einer fachlich fundierten und ausgereiften Stellungnahme habe die Stadt für dieses Projekt das Büro Steggemann Architekten für eine mögliche Zusammenlegung der Musikschule und der Volkshochschule am jetzigen Standort der Bernsmannskampfschule und das Architekturbüro Tenhündfeld und Partner für die Sanierung der Stadthalle und eine mögliche Verlagerung der Stadtbücherei um Unterstützung gebeten, die ihre Ergebnisse in der heutigen Sitzung vorstellen werden. Bürgermeister Büter begrüßt Christian und Hermann Tenhündfeld sowie Winfried Steggemann.

Vorab erläutert Verwaltungsvorstand Kühlkamp die grundsätzlichen Überlegungen. Er sieht das vorliegende Konzept bewusst als Grundkonzeption. Hier gehe es nicht nur um eine isolierte räumliche Zusammenlegung von 4 Kultureinrichtungen der Stadt an einem Standort; mittel- und langfristig solle damit insbesondere der Kultur- und Bildungsstandort Ahaus insgesamt gestärkt werden. Für ein solches Zentrum sei eine optimale Infrastrukturanbindung und ein entsprechend ausreichendes Angebot an Parkplätzen unverzichtbare Voraussetzung.

Es werde nicht verschwiegen, dass die Umsetzung gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit ein sehr hohe finanzielle Tragweite habe, die allerdings kaum zu umgehen sei. Gerade bei der Stadthalle gebe es einen ausgesprochen hohen Handlungs- und Entscheidungsdruck, da ansonsten im Frühjahr 2011 eine technisch begründete Schließung der 50 Jahre alten Stadthalle zu befürchten sei. Der jetzige Standort in zentraler Innenstadtnähe habe sich bewährt. Auch das Konzept einer Multifunktionshalle werde den geforderten Ansprüchen bestmöglich gerecht. Hierbei bleibe auch das gastronomische Angebot im Rahmen eines langfristigen Pächtermodells wünschenswert.

Der bestehende Mietvertrag für die Stadtbücherei laufe im Jahr 2013 aus. Außerordentlich hohe Energiekosten begleitet von wiederholten Anregungen aus den politischen Beratungen während der letzten Jahre hätten in den Vorschlag gemündet, diese Einrichtung als Bindeglied zwischen der Stadthalle und der Bernsmannskampfschule in das Gesamtkonzept mit einzubeziehen.

Nachdem für die Musikschule bereits ein neuer Standort abgestimmt worden sei, hätten intensive Gespräche im Endergebnis schließlich ermöglicht, in der Bernsmannskampfschule eine gemeinsame Nutzung der Räume durch die VHS und die Musikschule planen zu können. Neben jeweils eigenen Räumen ließen unterschiedliche Tagesnutzerzeiten auch gemeinsame Raumnutzungen zu.

Dieses Konzept insgesamt lasse alle Möglichkeiten der Beratung und Detaildiskussionen in den Fachausschüssen zu. Auch sei am 7. Januar 2010 um 18.00 Uhr eine Bürgerversammlung in der Stadthalle geplant, in der das Konzept einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden solle.

Technischer Beigeordneter ergänzt, dass es insbesondere in der Stadthalle bautechnische Probleme gebe. Der Hubboden in der Halle sei dringend sanierungsbedürftig. Allein dafür müssten Kosten in Höhe von ca. 700.000 Euro kalkuliert werden. Der TÜV habe vor dem Hintergrund dieser Konzeptüberlegungen einem Weiterbetrieb bis April 2011 zugestimmt. Über den Sanierungsbedarf würde der Rat und auch der Haupt- und Finanzausschuss bereits Anfang 2009 informiert. Für die Haushalt 2009 und 2010 seien daher jeweils vorsorglich 475.000 Euro aus dem Konjunkturpaket II vorgesehen gewesen.

Im Anschluss stellt Herr Architekt Christian Tenhündfeld vom Architekturbüro Tenhündfeld und Partner das Projektergebnis zur Sanierung der Stadthalle mit der Anbindung der Stadtbücherei vor. Er macht insbesondere deutlich, dass zur Qualitätssicherung der Stadthalle der Standard von 1961 auf die heutige Zeit übertragen werden müsse. Die demografische Entwicklung erfordere eine Anpassung des möglichen Platzangebotes. Eine Sanierung sei allein schon aus energetischer Sicht unausweichlich. Die Bühnentechnik sei ebenfalls nicht mehr haltbar. Unter den vier untersuchten Variationen habe sich sein Büro für eine Erweiterung in der Längsachse entschieden. Damit könnten die jetzigen Hauptbestandteile weiterhin erhalten bleiben und sinnvoll ergänzt und modernisiert werden. Die Stadtbücherei und die Gastronomie im vorgeschlagenen Neubau, gleichzeitig Verbindungselement zur Bernsmannskampfschule, ergänzten den Vorschlag positiv.

Die erforderlichen und geplanten Umbauarbeiten für die gemeinsame Unterbringung der Volkshochschule und Musikschule im jetzigen Gebäude der Bernsmannskampfschule erläutert Architekt Winfried Steggemann vom Planungsbüro Steggemann Architekten. In enger Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen und dem Fachbereich für Schule, Kultur und Sport habe man den Raumbedarf und die unterschiedlichen zeitlichen Nutzungen intensiv analysiert und anschließend in das neue Raum- und -Nutzungskonzept übertragen. Das Konzept beinhalte einen gemeinsamen Eingangs- und Empfangsbereich. Beide Nutzer erhielten neben ausschließlich eigenen Räumen auch ein gemeinsames Raumangebot für zeitlich unterschiedliche Nutzungen. Insgesamt müsse das Gebäude grundsaniert und zusätzlich mit einer Aufzuganlage und entsprechenden Sanitäreinrichtungen ausgestattet werden.

Bürgermeister Büter dankt den beiden Architekten für ihre Vorschläge und Erläuterungen. Die Gesamtbaukosten ohne Einrichtungskosten belaufen sich nach ersten Berechnungen auf insgesamt 10,5 Mio. Euro. 2,4 Mio. Euro davon stammen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II, 8,2 Mio. Euro hätte die Stadt Ahaus zu tragen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) betont die hohe Tragweite und Dimension des Projektes. Inhaltlich sehe er eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den vorgestellten Planungen. Die Berücksichtigung eines gastronomischen Angebotes in enger Anlehnung an die bisherige Form halte er ebenfalls für richtig. Der gemeinsamen Nutzung der Bernsmannskampfschule durch die VHS und Musikschule könne man die uneingeschränkte Zustimmung geben. Für den neuen Standort der Stadtbücherei denke die CDU noch über eine Verlegung in direkter Anbindung an die Fußgängerzone nach. Er bittet die Verwaltung, diese Alternative als Prüfauftrag mit in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Horst schließt sich dieser Einschätzung an. Er hält es ebenfalls für möglich, die Stadtbücherei am Standort des ehemaligen Finanzamtes (jetzt Rathausnebengebäude) unterzubringen. Bezüglich des Sanierungsbedarfes der Stadthalle bedürfe es einer eingehenden Prüfung, ob nicht auch ein Neubau eine insgesamt wirtschaftliche Alternative darstelle. Hier müssten verschiedene Finanzierungs- und Vertragsmodelle gegenübergestellt und verglichen werden.

Für die UWG-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Ruwe, dass seine Fraktion die Lösung für die Volkshochschule und Musikschule umfänglich mittrage, für die Stadtbücherei den jetzigen Standort an der Bahnhofstraße oder am ehemaligen Hallenbadgelände an der Wessumer Straße für geeigneter halte.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) mahnt die hohen Kosten an und schließt daher einen Neubau der Stadthalle aus. Alle Alternativen sollten in den Fachausschüssen ausführlich vorgestellt und beraten werden. Im Übrigen sei das Konzept aber schlüssig und akzeptabel.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dönnebrink erklärte für seine Fraktion seine vollumfängliche Zustimmung zu der vorgestellten Konzeption. Nach Ansicht des Fraktionsvorsitzenden Haveloh (WGW-Fraktion) könne man diese Einschätzung mittragen

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) bittet unbedingt auf einen behindertengerechten Ausbau der Bernsmannskampfschule zu achten und dies im Beschluss mit aufzunehmen.

Bürgermeister Büter stellt abschließend den Beschlussentwurf, ergänzt um die angesprochenen Prüfaufträge, zur Abstimmung.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt das Konzept zur Errichtung eines „Kulturzentrums Ahaus“ mit Umbau der Stadthalle, Neubau einer Stadtbücherei mit Gastronomie sowie der behindertengerechte Um- und Neubau der Bernsmannskampfschule für die VHS und die Musikschule zur Kenntnis und verweist es zunächst zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr und den Schul- und Kulturausschuss.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Rat vorgeschlagenen Überlegungen ebenso wie etwaige Fördermöglichkeiten zu prüfen und zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen der Neubau für die Stadtbücherei mit Gastronomie im Zuge eines Investorenmodells realisiert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Neufassung der Satzung über die Erhebung zur Vergnügungssteuer der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) V/2009/0043

Erster Beigeordneter Althoff erläutert den vorliegenden Neuentwurf der Satzung über die Erhebung zur Vergnügungssteuer der Stadt Ahaus. Man habe sich einerseits eng an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert, andererseits aber auch die durch mittlerweile rechtskräftige Urteile abgesicherte Bandbreite der Steuersätze ausgeschöpft. Hiermit wolle man bewusst steuernd eingreifen.

In der anschließenden Beratung erklärt sich der Rat mit dem Neuentwurf der Satzung einverstanden, bittet die Verwaltung aber nochmals um Klärung, ob Spielautomaten in Gaststätten gleichhoch besteuert werden dürfen wie in Spielhallen und ähnliche Unternehmungen. Bürgermeister Büter sagt eine nochmalige Prüfung und Information zu.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung):

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Ahaus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Ahaus vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Ahaus auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Ahaus binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Ahaus den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (7) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm nach der Roheinnahme vereinbaren. Die Höhe der eingenommenen Entgelte (Roheinnahme § 8) ist jedoch glaubhaft nachzuweisen.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Erhebung nach Fläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Ahaus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40 Euro

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro

§ 7 a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Apparat
- | | |
|--|-----------|
| a) in Spielhallen | 300 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 100 Euro, |

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Ahaus schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches und Vorauszahlungen

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Ahaus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Ahaus die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte der Stadt Ahaus sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2002 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 03. Mai 2006 zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9 Abfallwirtschaft;

- Betriebsabrechnungsbogen 2007

- Gebührenkalkulation 2010

- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom
24.11.2006

V/2009/1063

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2007 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 (Anlage 03 – nicht-öffentlich) und beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter..... | 53,40 € |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 69,00 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 115,80 € |

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße)
bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- | | |
|----------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter | 65,52 € |
| 120 l-Abfallbehälter | 87,36 € |
| 240 l-Abfallbehälter | 153,00 € |
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
- | | |
|------------------------------------|------------|
| bei 4-wöchentlicher Leerung..... | 608,04 € |
| bei 14-tägiger Leerung..... | 1.149,36 € |
| bei wöchentlicher Leerung..... | 2.231,88 € |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 4.396,92 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

- 10 Straßenreinigung;**
 - Betriebsabrechnungsbogen 2007
 - Gebührekalkulation 2010
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 V/2009/1064
-

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2007, billigt die Gebührekalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2010 und beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 394) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 zuletzt geän-

dert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 24.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|---|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 15,89 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,17 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,98 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,76 € |

2. Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 24.11.2006 wird wie folgt verändert:

Im **Abschnitt II.**, Straßen, die überwiegend der Erschließung der Gewerbe- oder Industriegebiete dienen, wird folgende Straße eingefügt:

- **Fockenstegge**

Im **Abschnitt III.**, Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, werden folgende Straßen eingefügt:

- **Zum Riddebrocks Busch**
- **Am Tor** (von der Kettelerstraße bis zur Georgstraße)
- **Textilstraße** (von der Kettelerstraße bis zur Straße Am Sportplatz)

Im **Abschnitt IV.**, Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, werden folgende Straßen gestrichen:

- **Am Tor** (von der Kettelerstraße bis zur Georgstraße)
- **Textilstraße** (von der Kettelerstraße bis zur Straße Am Sportplatz)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

- 11 **Gewässerunterhaltung;**
 - **Betriebsabrechnungsbogen 2007**
 - **Gebührenkalkulation 2010**
 - **Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981**
 V/2009/1065

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2007, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 und beschließt die

**16. Satzung zur Änderung der
 Satzung der Stadt Ahaus
 über die Erhebung von Gebühren
 für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer II. Ordnung
 vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 394) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 15. Satzung vom 24.11.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn	
für unbebaute Grundstücke.....	14,32 €
für bebaute Grundstücke.....	28,64 €
2. Mittleres Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	10,35 €
für bebaute Grundstücke.....	20,70 €
3. Oberes Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	10,68 €
für bebaute Grundstücke.....	21,36 €
4. Amtsvenn	
für unbebaute Grundstücke.....	11,26 €
für bebaute Grundstücke.....	22,52 €
5. Unteres Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	15,92 €
für bebaute Grundstücke.....	31,84 €
6. Oberes Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	6,20 €

für bebaute Grundstücke.....	12,40 €
7. Flörsbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	9,72 €
für bebaute Grundstücke.....	19,44 €
8. Ölsbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	10,26 €
für bebaute Grundstücke.....	20,52 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

- 12 Abwasserbeseitigung;**
- Betriebsabrechnungsbogen 2007
- Gebührenkalkulation 2010
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 V/2009/1066
-

Bürgermeister Büter erläutert, dass sich die hier zu beschließenden Mehrbelastungen fast überwiegend mit den umfangreichen Neu- und Umbaumaßnahmen am Zentralklärwerk und dem Kanalnetz in den vergangenen zwei Jahren erklären lassen.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2007, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2010 und beschließt die

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,07 €."

2. § 5 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 erhält folgende Fassung:

"Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter anschlusswirksamer Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung 0,28 €; für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. § 5 Abs. 4 dieser Satzung 0,21 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

13 Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge zum 01.01.2010

V/2009/0046

einstimmig

Der Rat billigt die Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge und beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 erhält folgende Fassung:

„Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 4,48 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

14 Ehrung und Verabschiedung von Ratsmitgliedern

Folgende Ratsmitglieder werden verabschiedet:

Nach bis zu 5-jähriger Ratstätigkeit

Beckers, Andreas

FDP (in Abwesenheit)

Bruns-Schmeing, Annette

UWG

Hemsing, Karl-Heinz	CDU
Löhring, Marion	Bündnis 90/Die Grünen
Mensing, Robert	CDU
Nünning, Manfred	CDU
Rathmer, Jürgen	CDU

Nach 10-jähriger Ratstätigkeit

Egbringhoff, Rita	CDU
Spahn, Jens	CDU (in Abwesenheit)
Terstriep, Matthias	CDU
Tübing, Ferdinand	CDU (in Abwesenheit)

Nach 19-jähriger Ratstätigkeit

Terlohr, Julius	SPD
-----------------	-----

Nach 20-jähriger Ratstätigkeit

Lassak, Hans	SPD
Schnell, Bernhard	CDU

Nach 30-jähriger Ratstätigkeit

Böing, Josef	SPD
Goerke, Jürgen	UWG
Haget, Bernhard	CDU

Diese Ratsherren werden gleichzeitig entsprechend dem einstimmigen Beschluss des Rates zum Tagesordnungspunkt 6 der heutigen nicht-öffentlichen Sitzung zu Ehrenratsherren ernannt.

Bürgermeister Büter ehrt die ausgeschiedenen Ratsmitglieder und überreicht Ihnen ein Präsesent und eine Urkunde.

Folgende Ratsmitglieder werden für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt:

20-jährige Ratstätigkeit

Enning-Harmann, Rudolf	CDU
Homann, Dieter	UWG

25-jährige Ratstätigkeit

Andreas Dönnebrink	SPD
--------------------	-----

Ihnen, wie dem gesamten Rat wünsche weiterhin eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der Menschen in unserer Stadt. Darum werde auch ich mich bemühen. Denn es kommt nach einem Zitat von Rudolf Augstein nicht darauf an, dass die Demokratie nach ihrer ursprünglichen Idee funktioniert, sondern, dass Sie von der Bevölkerung als funktionierend wahrgenommen wird.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen fürs Hier sein und schließe die Sitzung. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien schöne und besinnliche Weihnachtstage und für das kommende Jahr vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und persönlichen Erfolg. Ich würde mich freuen, wenn auch die ausgeschiedenen Ratsmitglieder den Kontakt zum Rathaus nicht ganz abreißen lassen würden.

gez. **Felix Büter**
(Bürgermeister)

gez. **Werner Leuker**
(Schriftführer)